

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchenstiftung

Thurnau

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Thurnau steht im Eigentum und der Verwaltung der Kirchenstiftung Thurnau.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Thurnau waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Grabnutzungs- und Bestattungsrechte an Auswärtige können nur durch Zustimmung des Pfarramtes bzw. des Kirchenvorstandes erworben werden.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Friedhofsverwaltung obliegt dem Pfarramt. Die Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Dieser kann Sachangelegenheiten einem Friedhofsausschuss übertragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Verwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

- (1) Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Pfarrer/innen, der Kirchenvorsteher/innen, des Personals der Verwaltung, und des Personals der vom Pfarramt autorisierten Bestattungsunternehmen sind zu befolgen.
- (2) Der Besuch des Friedhofs ist nur während der Tageszeit gestattet.
- (3) Kinder unter sieben Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren,

- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) kompostierfähige Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallboxen abzulegen bzw. nicht kompostierfähige Abfälle in den Abfallboxen zu entsorgen, kompostierfähige Abfälle aus dem Privatbereich zu entsorgen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
 - i) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde),
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (5) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Pfarramt einzuholen.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers / einer Pfarrerin auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Gestaltung von nichtkirchlichen Trauerfeiern von seiner Genehmigung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist rechtzeitig die Genehmigung des Pfarramtes einzuholen.

III. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

§ 5

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Steinmetzfirmen, Gärtnereien, Bestattungsunternehmen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen, für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof, der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher Hinsicht eine angemessene Berufsausbildung nachweisen können, in betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Die Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bestätigung. Die Zulassung kann befristet werden. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind den Aufsichtsberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (7) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Ordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung durch schriftlichen Bescheid entziehen.

§ 6

Bestimmungen für die Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (2) Bei allen Arbeiten auf dem Friedhof sind die Richtlinien der jeweils zuständigen Berufsgenossenschaft zu beachten und bei Arbeiten und Versetzen von Grabmälern die anerkannten Regeln der Technik anzuwenden, wie sie insbesondere in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz,- Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweiligen Fassung niedergelegt sind.
- (3) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist vorher dem Pfarramt anzuzeigen. Der Berechtigungsschein über die Zulassung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof und die Genehmigung zur Vornahme der Arbeiten sind mitzuführen und den Aufsichtsberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof von 7.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Ausgenommen ist die Zeitdauer von Bestattungen.
- (5) An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt. Das Pfarramt behält sich darüber hinaus vor, bei besonderen Anlässen Arbeiten auf dem Friedhof zu unterbinden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze in einem ordentlichen Zustand zu verlassen, dies gilt insbesondere bei anstehenden Beerdigungen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Führen Nutzungsberechtigte Arbeiten, die sonst von Gewerbetreibenden ausgeführt werden, selber durch, so gelten diese Bestimmungen entsprechend.

§ 7

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 8

Anmeldung der Beerdigung und Zeitpunkt der Bestattungen

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich beim Pfarramt unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Grabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist das Pfarramt berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Beerdigungen und Urnenbeisetzungen statt.

§ 9

Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 10

Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur von den durch das Pfarramt zugelassenen Bestattern und ihren Hilfskräften ausgehoben und geschlossen werden.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11

Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße, gemessen ab Oberkante des natürlichen Geländeniveaus, einzuhalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren	80 cm
b) für Kinder unter 7 Jahren	110 cm
c) für Kinder unter 10 Jahren	130 cm
d) für Personen über 12 Jahren	180 cm.
- (2) Die Tiefe eines Urnengrabes beträgt 80 cm.

§ 12

Größe der Grabfelder

Die Größe eines Grabes entspricht den in § 36, Absatz 1 genannten Abmessungen für die Einfassung zuzüglich eines Umgriffes von mindestens 15 cm, sofern die Anordnung der Gräber in der Grabreihe dies ermöglicht.

§ 13

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	25 Jahre
für verstorbene Kinder bis zu 5 Jahren	20 Jahre
für Aschen	15 Jahre.

Die Ruhezeit orientiert sich an der jeweiligen gesetzlichen Festlegung.

§ 14

Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Ascheurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. §21).

§ 15

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen mit der Überführung zu einem anderen Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte innerhalb des Friedhofes ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen oder das zu Lebzeiten verfasste Einverständnis des Verstorbenen und/oder der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden von Bestattungsunternehmen durchgeführt, die durch das Pfarramt autorisiert sind. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Pfarramt festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 16

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

V. Grabstätten

§ 17

Einteilung der Gräber

- (1) Die Gräber werden angelegt als:
 - a) Einzelgräber
 - b) Kindergräber
 - c) Familiengräber
 - d) Urnengräber.

§ 18

Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Gräber mit einem Grabplatz, die im Beerdigungsfall an freier Stelle vergeben werden.
- (2) Sie werden für die Dauer der Nutzung (siehe § 13) gegen Gebühr überlassen.

§ 19

Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Einzelgräber für Verstorbene unter 10 Jahren. Sie werden für die Dauer der Nutzung (siehe § 13) gegen Gebühr überlassen.

§ 20

Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstellen mit zwei oder mehr Grabplätzen nebeneinander, die für die Dauer der Ruhezeit (siehe § 13) gegen Gebühr vergeben werden. Über Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen entscheidet auf Antrag das Pfarramt.
- (2) In den Familiengräbern können der Berechtigte und seine Angehörigen bestattet werden (siehe §25.Absatz 3).

§ 21

Urne

- (1) Urnen sollten aus vergänglichem Material sein.
- (2) Urnen können in besonderen Urnengräbern beigesetzt werden. Ein Beisetzung im Einzel- oder Familiengrab ist ebenfalls möglich. § 25, Absatz 3 ist in jedem Fall zu beachten.

- (3) Die Urnenbeisetzung im Kindergrab ist nicht gestattet.
- (4) Werden Urnen in einem Einzel- oder Familiengrab beigesetzt, wird die Belegungsfähigkeit dieser Gräber nicht berührt.
- (5) In den Urnengräbern können zwei Urnen beigesetzt werden, in Einzel-, – oder Familiengräbern bis zu vier Urnen pro Grabstelle.
- (6) Urnengräber sind für die Dauer der Nutzungszeit (siehe § 13) gebührenpflichtig.

§ 21 a

Gräber, die nicht gepflegt werden müssen

- (1) Die Urnenrasengräber werden als Einzelgrab vergeben. Die Grabstätten werden vom Friedhofsträger zugewiesen.
- (2) Es dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material verwendet werden.
- (3) Auf jedem Urnenrasengrab ist eine Platte anzubringen, die Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen enthält. Zeichen und Sinnbilder mit christlicher Deutung können ergänzt werden. Die Schrift muss eingraviert sein. Die Platte muss die Maße 30 X 40 cm haben und aus Naturstein bestehen.
- (4) Der Grabstein wird flach, das heißt ebenerdig und rasenbündig auf das Grab eingesenkt.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich.
- (6) Auf die Grabfläche dürfen keinerlei Gegenstände (Grabschmuck, Grablichter, Vasen, Blumenschalen u.s.w.) gestellt werden.
- (7) Lediglich Blumen bzw. Blumengebinde dürfen ohne Vase auf das Grab gelegt werden.
- (8) Erlaubt sind lediglich Blumen bzw. Blumengebinde, die vollständig kompostierbar sind.
- (9) Die Rasengräber werden vom Friedhofsträger eingesät und gemäht.
- (10) Abgelegte Blumen werden, nachdem sie verwelkt sind, spätestens wenn der Rasen wieder gemäht wird, vom Friedhofsträger entfernt.
- (11) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre
- (12) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden.

VI. Nutzungsrecht

§ 22

Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Vergabe von Nutzungsrechten wird von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung abhängig gemacht. Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Kirchenstiftung Thurnau.
- (2) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (3) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (4) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
- (6) Nutzungsberechtigte haben dem Pfarramt jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die

Arbeiten von dem Friedhofsträger nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 23

Übertragung des Nutzungsrechtes beim Tod des Nutzungsberechtigten

- (1) Das Nutzungsrecht geht beim Tod des Nutzungsberechtigten auf seine Angehörigen über und zwar in nachstehender Reihenfolge, soweit der Berechtigte nicht letztwillig eine andere Reihenfolge verfügt hat:
 - a) Ehegatten,
 - b) Kinder und angenommene Kinder
 - c) Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - d) Geschwister
 - e) Ehegatten der unter b) bis d) bezeichneten Personen in der vorgenannten Reihenfolge.
- (2) Der Rechtsnachfolger kann die Rechte aus den Grabrechten gegenüber dem Pfarramt erst dann geltend machen, wenn er das Grabrecht auf seinen Namen hat umschreiben lassen. Kommt der neue Nutzungsberechtigte innerhalb von sechs Monaten nach Feststellung seiner Nutzungsberechtigung der Verpflichtung nicht nach, die Umschreibung vornehmen zu lassen, so fällt die Grabstätte ohne Entschädigung an die Kirchenstiftung zurück.
- (3) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben oder kann unter mehreren Erben eine Einigung über die Berechtigung nicht erzielt werden, kann durch das Pfarramt das Nutzungsrecht entzogen werden. Damit fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpunkt der Bestattung an gerechnet ist das Pfarramt berechtigt, die Grabstätte vollständig zu räumen. Die Gebühren der Beerdigung, ausstehende Grabgebühren und die Kosten für das Entfernen des Grabmals werden in der Reihenfolge wie in § 23, Absatz 1 beschrieben in Rechnung gestellt.
- (4) Bei einem Antrag auf Umschreibung des durch Tod des Nutzungsberechtigten übergegangenen Nutzungsrechtes ist gegebenenfalls die Rechtsnachfolge in geeigneter Weise (Testament, Erbschein) dem Pfarramt nachzuweisen.
- (5) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (6) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 24

Übertragung des Nutzungsrechtes durch Rechtsgeschäft

Nutzungsberechtigte können das Nutzungsrecht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Pfarramtes gegenüber dem Veräußerer und Erwerber übertragen. Die Umschreibung des Nutzungsrechtes auf den neuen Nutzungsberechtigten erfolgt auf Antrag des bisherigen Berechtigten. Für die Umschreibung wird eine Gebühr erhoben.

§ 25

Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann auf Antrag und gegen Zahlung der in der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung festgelegten Gebühr für die in den § 17 bis 21 genannten Grabarten um jeweils 5, 10, oder 20 Jahre verlängert werden.
- (2) Das Pfarramt behält sich das Recht vor, eine Verlängerung der Nutzungszeit in einzelnen Fällen zu untersagen, wenn die Belange des Friedhofs, vor allem seiner Umgestaltung, dies erfordern.
- (3) Wird bei einer späteren Beisetzung die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 13) überschritten, so ist vor der Beisetzung die Nutzungszeit so zu verlängern, dass die Ruhezeit eingehalten werden kann. Dies gilt auch für Urnengräber und für Einzel- bzw. Familiengräber, in denen Urnen beigesetzt werden.
- (4) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (5) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen

§ 26

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht erlischt,
 - a) wenn es abgelaufen ist und eine Verlängerung nicht beantragt wurde,
 - b) wenn ausdrücklich schriftlich darauf verzichtet oder der Grabbrief zurückgegeben wird,
 - c) in den Fällen, in denen das Pfarramt aufgrund dieser Satzung das Recht hat, das Nutzungsrecht zu entziehen (siehe § 23, Absatz 2 und 3, sowie § 48, Absatz 2, 3 und 5).
 - d) im Falle des § 25, Absatz 2.
- (2) Eine Rückzahlung der Gebühren erfolgt nicht.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchenstiftung zurück. Das Pfarramt kann nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig über sie verfügen. Mit Ablauf der Nutzungszeit muss das Grab vom bisherigen Nutzungsberechtigten restlos entfernt werden. Beseitigt werden müssen:
 - a) die Bepflanzung
 - b) sämtliche Materialien
 - c) der Grabstein
 - d) die Einfassung
 - e) die Fundamente

Nicht entfernte Grabmale und Ausstattungsgegenstände werden ohne besondere Formalitäten entschädigungslos auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten entfernt.

- (4) Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

VII. Leichenhalle und Friedhofskirche

§ 27

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle und der Kühlraum dienen zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung zur Einäscherung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle, des Kühlraumes sowie der Särge darf nur von einem Beauftragten des Pfarramtes vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Bei Beginn der Bestattungsfeier muss der Sarg geschlossen sein.
- (4) Särge von Verstorbenen, die an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten verstorben sind, sowie Särge, die von auswärts kommen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 28

Schmuck der Leichenhalle

- (1) Hinsichtlich der Ausschmückung der Leichenhalle bei Bestattungen gelten die Weisungen des Pfarramtes bzw. der vom Pfarramt autorisierten Personen.
- (2) Vorschriften über die Art des Schmuckes in der Leichenhalle kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

§ 29

Benutzung der Friedhofskirche

- (1) Die Friedhofskirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Gliedern der evangelischen Kirche bestimmt.
- (2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der Friedhofskirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Pfarramt .
- (4) Särge verbleiben während der Verweildauer grundsätzlich im Leichenhaus.

VIII. Grabmale

§ 30

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs und sein christlicher Charakter in seinen einzelnen Teilen und in der Gesamtlage gewahrt wird.

§ 31

Genehmigungspflicht bei Grabmalen

- (1) Das Aufstellen oder Anbringen von Grabsteinen und Grabeinfassungen sowie von Gegenständen, die zur Ausstattung der Gräber auf dem Friedhof bestimmt sind, im folgenden kurze Grabmale bezeichnet, ist nur mit vorhergehender Genehmigung des Pfarramtes möglich.
- (2) Die vorübergehende Entfernung und Wiederherrichtung bei einer Bestattung ist nicht genehmigungspflichtig, sofern das Grabmal dabei nicht verändert wird.

- (3) Wird das Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten der Nutzungsberechtigten im Auftrag des Kirchenvorstandes entfernt werden.
- (4) Das Betreten des Friedhofs zum Zwecke der Errichtung eines nicht genehmigten Grabmals ist verboten.

§ 32

Zeichnungen und Modelle

- (1) Die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmales muss unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 eingeholt werden. Aus den Zeichnungen (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, erforderlichenfalls auch Rückansicht und Fundamentierung) müssen die Maße und die näheren Einzelheiten der Gestaltung des Grabmals zu ersehen sein. Diesen Unterlagen sind auch genaue Angaben über Art, Farbe und Bearbeitung des Materials, über Aufbau und Ausführung des Grabmals, sowie über Inhalt, Form und Anordnung der Schrift beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen des Grabmals in größerem Maßstab, Zeichnungen der Schrift und der sonstigen Ausstattung vorzulegen. Es kann ferner die Vorlage von Materialproben in der vorgesehenen Bearbeitung wie auch von Modellen der Bildwerke gefordert werden.
- (2) Der Antrag ist beim Pfarramt durch den Nutzungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten einzureichen und von dem mit der Ausführung Beauftragten mit zu unterzeichnen.

§ 33

Material und Gestaltung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Grabsteine müssen den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen (siehe § 36 und 37).
- (2) Neue Grabmale sind zugelassen aus witterungsbeständigem Naturstein, Kunststein, Metall und Hartholz in werkgerechter Bearbeitung, die zum Charakter des jeweiligen Friedhofteils passen. Holz und Metall sind gegebenenfalls unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (3) Nicht zugelassen sind unter anderem:
Gebilde aus Gips, Zement, Dachpappe, Baumrinde, Glas, Kork, Tropfstein, nachgeahmtes Mauerwerk, Porzellan, Glas- und Emailleschilder, Lichtbilder über einer Größe von 9 cm x 13 cm, spiegelnde Glasplatten, Blechformen, Porzellanfiguren, Perlenkränze und alle schablonenhaften Gegenstände, ferner angemalte Holzkreuze, Nachbildungen von Bauformen in Stein und sonstige Nachahmungen, ferner Muscheln und Silberkies.
- (4) Der Firmenname des Steinmetzbetriebes darf am Grabmal nur seitlich oder auf der Rückseite unaufdringlich angebracht werden.

§ 33a

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 34

Anstriche

- (1) Sämtliche Grabmale dürfen nicht mit Lackfarben gestrichen werden.
- (2) Der Anstrich von aus Holz gefertigten Grabmalen muss sich den umliegenden Gräbern anpassen.

§ 35

Fundamente und Ausführung

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.
- (2) Die einzelnen Teile des Grabmals sind untereinander, sowie mit dem Fundament fachgerecht zu verbinden.
- (3) Fundamente bis zur Grabsohle sind nicht zugelassen. Verboten ist ferner die Herstellung von Fundamenten aus Grabsteinen.

§ 36

Größe der Grabeinfassungen

- (1) Die Mindestgrößen der Einfassungen (Außenmaße) sollen bei einem Einzelgrab 200 cm x 100 cm, und bei einem Familiengrab mit zwei Grabplätzen 200 cm x 200 cm betragen. Die Größe der Einfassungen für Familiengräber mit mehr als zwei Grabplätzen ist im Einvernehmen mit dem Pfarramt festzulegen. Die Größe der Einfassungen für Kindergräber beträgt 140 x 70 cm, bei Urnengräbern 80 cm x 80 cm.
- (2) Die Breite der Einfassungssteine (Materialstärke) soll bei Einzel- und Familiengräbern in der Regel zwischen 10 und 30 cm liegen, bei Kinder- und Urnengräbern zwischen 10 und 20 cm.
- (3) Die Höhe der Einfassungen über Gelände hat sich den Nachbargräbern anzupassen.

§ 37

Größe der Grabsteine

- (1) Es ist darauf zu achten, dass sich Höhe und Breite des Grabmals in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- (2) In der Regel beträgt das Höchstmaß, gemessen ab Oberkante der Einfassung, bei Einzel- und Familiengräbern 140 cm, im neuen Teil des Friedhofs 120 cm. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht werden, kann das Höchstmaß im alten Teil des Friedhofs nach Absprache und im Einvernehmen mit dem Pfarramt ausnahmsweise überschritten werden. Die Grabmale von Kinder- und Urnengräbern sollen eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten.

§ 38

Grababdeckungen

- (1) Bei sämtlichen Gräbern sind vollständige Abdeckungen mit einer Platte nicht erlaubt.
- (2) Gestattet sind Einlegeplatten, die mit der Einfassung nicht verbunden sein dürfen.
- (3) Wird bei Einzel-, Familien- oder Kindergräbern zusätzlich zur Einlegeplatte das Grabmal mit Teilabdeckungen, die mit der Grabeinfassung verbunden sind, gestaltet, so muss eine Teilfläche als Abschnitt mit Erde, Bepflanzung etc. erhalten bleiben.

§ 39

Grabinschriften

- (1) Grabinschriften sollen den christlichen Charakter des Friedhofs widerspiegeln.
- (2) Beschriftungen mit unwürdigem oder ärgerniserregendem Inhalt sind verboten.
- (3) Die Beschriftung soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder mit christlicher Deutung ergänzt werden.
- (4) Es ist verboten auf den Grabmalen etwas anzubringen, was im Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.
- (5) Bei der Materialwahl für Figuren, Symbolschmuck und Schriften sind die Bestimmungen des § 33 Absatz 2 u. 3 zu beachten.

§ 40

Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, hat die Nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung der Bestimmung haftet die Nutzungsberechtigte Person für den Schaden.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte einer Aufforderung des Pfarramtes zur Beseitigung der Mängel am Grabmal nicht nach, kann das Pfarramt, unter vorheriger Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme, am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen lassen.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge kann das Pfarramt auf Kosten des Nutzungsberechtigten auch ohne vorherige Mitteilung Sicherungsmaßnahmen treffen, z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabsteinen usw. Die Nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal umgehend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann das Pfarramt nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die Nutzungsberechtigte Person zu tragen. Das Pfarramt ist dabei nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 41

Wiederaufstellen entfernter Grabmale

Grabmale, die wegen Öffnung der Grabstätte oder aus anderen Gründen entfernt werden, sollen in angemessener Frist ordnungsgemäß wieder aufgestellt werden, sobald es der Zustand der Grabstätte gestattet.

§ 42

Entfernen der Grabmale

- (1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale ohne Zustimmung des Pfarramtes nicht entfernt oder verändert werden.
- (2) Beim Entfernen der Grabmale nach Ablauf der Nutzungsfrist tritt § 26, Absatz 3 in Kraft.
- (3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Kirchenstiftung. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung des Kirchenvorstandes abgeändert oder entfernt werden.

- (4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 3 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle im Friedhof wieder aufgestellt werden.

IX. Pflege und Ausstattung der Gräber

§ 43

Zur Grabpflege Verpflichtete

- (1) Die laufende Grabpflege obliegt dem Nutzungsberechtigten oder den sonstigen Verpflichteten.
- (2) Die Gräber müssen bis zum Ablauf der Nutzungsfrist gepflegt werden.

§ 44

Herrichten des Grabes nach einer Beerdigung

- (1) Das Grab muss spätestens sechs Monate nach der Beisetzung gärtnerisch so gestaltet sein, dass es der Würde des Friedhofs entspricht. Das Pfarramt kann verlangen, dass dies früher geschieht, wenn es der Zustand des Grabes erforderlich macht.
- (2) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen und sonstigen Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem Pfarramt. Pflegerische Maßnahmen in diesen Teilen des Friedhofs dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit ausdrücklicher Erlaubnis des Pfarramtes durchgeführt werden.

§ 45

Bepflanzung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist so zu pflegen und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Pflanzen auf der Grabstätte dürfen die Höhe des Grabmals, und in der Breite die Grabstätten-grenze, nicht überschreiten. Sie sind auf Verlangen des Pfarramtes zurückzuschneiden oder zu entfernen.
- (3) Das Pfarramt ist berechtigt, Bäume zu pflanzen und sonstige Pflanzungen auf dem Friedhof vorzunehmen. Der Baumbestand steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 46

Unzulässiger Grabschmuck

- (1) Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Gefäße, die nicht zu einem Friedhof passen (diverse Flaschen, Büchsen, etc.) dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Das Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt (ausgenommen sind Grablichter, klassische Grabvasen und Pflanzschalen).

§ 47

Bänke und Stühle

Bänke und Stühle dürfen an Grabstätten nur mit Genehmigung des Pfarramtes aufgestellt werden.

§ 48

Unsachgemäße Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Pfarramtes die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
- (2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann das Pfarramt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entziehen des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die Nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kirchenstiftung fallen und die Kosten der Abräumung der Nutzungsberechtigten zu tragen hat. Ferner fallen Bearbeitungskosten an und der Verwaltungsaufwand wird in Rechnung gestellt.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann das Pfarramt den Grabschmuck entfernen. Das Pfarramt ist nicht zu einer Aufbewahrung der abgeräumten Materialien verpflichtet.
- (5) Ist bei einem ordnungswidrigen Zustand des Grabes der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, wird das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen.

X. Haftung

§ 49

Haftung

Die Kirchenstiftung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch mangelnde Unterhaltung von Grabmälern oder durch unsachgemäße Benutzung des Friedhofes bzw. dessen Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Die Kirchenstiftung haftet auch nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen, die im Friedhof und dessen Anlagen nicht von ihr angebracht wurden. Ist der Schaden durch das Verschulden kirchlicher Bediensteter entstanden, haftet die Kirchenstiftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

XI. Schlussbestimmungen

§ 50

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit geltende Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind mit Beginn der Nutzungszeit zu entrichten.

§ 51

Abweichungen

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte oder wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten als notwendig erweist.

- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bedingungen zulässt, kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf kein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderen Stellen genehmigt werden.

§ 52

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tag treten alle bisher für die Benutzung des Friedhofs erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Thurnau, 30.01.2019

Der Kirchenvorstand

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde

Thurnau

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite 1
II. Ordnungsvorschriften	Seite 1
III. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	Seite 2
IV. Bestattungsvorschriften	Seite 4
V. Grabstätten	Seite 6
VI. Nutzungsrecht	Seite 7
VII. Leichenhalle und Friedhofskirche	Seite 10
VIII: Grabmale	Seite 10
IX. Pflege und Ausstattung der Gräber	Seite 13
X. Haftung	Seite 15
XI. Schlussbestimmungen	Seite 14